

II- 1068 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 5. April 1971

Zl. 5428-Pr.2/1971

453 / A. B.  
zu 531 / J.An die ~~Präs. an~~ 6. April 1971Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Lanc und Genossen vom 10. März 1971, Nr. 531/J, betreffend Kongreß-Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., beehre ich mich mitzuteilen:

Die Gebarung der ehem. Kongreßveranstaltungsges.m.b.H. (KVG) wurde alljährlich von einem von der Generalversammlung gewählten beeideten Wirtschaftsprüfer geprüft, der den Rechnungsabschlüssen jeweils den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte.

Die Abwicklung der Gesellschaft selbst, die sich auf den Einzug bestehender Forderungen und die Abstattung von Verbindlichkeiten beschränkte (beides im wesentlichen im Zusammenhang mit dem laufenden Geschäftsbetrieb des der Gesellschaft gehörigen Restaurants), erfolgt gem. § 95 Ges.m.b.H.-Gesetz unter Ausschluß der Liquidation durch die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen.

Soferne sich im Zusammenhang mit der Auflösung der ehem. KVG Fragen ergeben, bin ich selbstverständlich bereit, diese zu beantworten.

